

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. REIHENGRABSTÄTTEN mit einer Ruhezeit von 20 Jahren

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
1.1	bis zum 5. Lebensjahr	214,00 EUR
1.2	ab dem 5. Lebensjahr	627,00 EUR
2.	Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
2.1	anonym - bis zum 5. Lebensjahr	353,00 EUR
2.2	anonym - ab dem 5. Lebensjahr	1.367,00 EUR
2.3	mit ebenerdiger Platte - bis zum 5. Lebensjahr	353,00 EUR
2.4	mit ebenerdiger Platte - ab dem 5. Lebensjahr	1.367,00 EUR
2.5	mit zentralem Gedenkstein - bis zum 5. Lebensjahr	353,00 EUR
2.6	mit zentralem Gedenkstein - ab dem 5. Lebensjahr	1.367,00 EUR
2.7	Sternenkindergrab	ohne Gebühr

### II. URNENGRABSTÄTTEN mit einer Ruhezeit von 15 Jahren

1.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	621,00 EUR
2.	Überlassung einer Urnenstele	684,00 EUR
3.	Überlassung einer anonymen Urnenrasengrabstätte	1.228,00 EUR
4.	Überlassung eine Urnenrasengrabstätte mit ebenerdiger Grabplatte	1.351,00 EUR
5.	Überlassung eine Urnengrabstätte unter einem Baum	1.351,00 EUR
6.	Überlassung eine Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	1.127,00 EUR

### III. WAHLGRABSTÄTTEN

1.	Verleihung des Nutzungsrechts für 30 Jahre an Berechtigte nach 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse A	
1.1.	Einzelgrabstätte mit einfacher Tiefe	
1.1.1	mit Fundament	1.838,00 EUR
1.1.2	ohne Fundament	1.729,00 EUR
1.2.	Einzelgrabstätte mit doppelter Tiefe	
1.2.1	mit Fundament	2.592,00 EUR
1.2.2	ohne Fundament	2.423,00 EUR
1.3.	Doppelgrabstätte mit einfacher Tiefe	
1.3.1	mit Fundament	3.676,00 EUR
1.3.2	ohne Fundament	3.459,00 EUR
1.4.	Doppelgrabstätte mit doppelter Tiefe	
1.4.1	mit Fundament	5.150,00 EUR
1.4.2	ohne Fundament	4.847,00 EUR
1.5	Urnengrabstätte (bis zu 4 Urnen)	1.569,00 EUR
1.6.	Urnenstele (bis zu 3 Urnen / 4 Kapseln)	1.513,00 EUR
1.7	Familienbaum	
1.7.1	- bis zu 4 Urnen	2.520,00 EUR

1.7.2 - bis zu 6 Urnen	3.780,00 EUR
1.7.3 - bis zu 12 Urnen	7.560,00 EUR
2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse B	
Die Gebühr errechnet sich aus dem Kaufpreis der Wahlgräber A zuzüglich 30 % - außer für Familienbaumgrabstätten.	
3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse A	
3.1 Einzelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	62,00 EUR
3.2 Einzelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	57,00 EUR
3.3 Einzelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	86,00 EUR
3.4 Einzelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	80,00 EUR
3.5 Doppelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	123,00 EUR
3.6 Doppelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	116,00 EUR
3.7 Doppelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	171,00 EUR
3.8 Doppelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	162,00 EUR
3.9 Urnengrabstätte	52,00 EUR
<b>3.10 Urnenstele</b>	<b>51,00 EUR</b>
3.11 Familienbaum (bis zu 4 Urnen)	84,00 EUR
3.12 Familienbaum (bis zu 6 Urnen)	126,00 EUR
3.13 Familienbaum (bis zu 12 Urnen)	252,00 EUR
4. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 2 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse B	
Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber B wird zu den Gebühren nach Ziff. 3.1 bis 3.10 ein Zuschlag von 30 % erhoben – außer für Familienbaumgrabstätten.	
5. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:	
5.1 Wiedererwerb auf 5 Jahre	20,00 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.2 Wiedererwerb auf 10 Jahre	33,33 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.3 Wiedererwerb auf 20 Jahre	70,00 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.4 Wiedererwerb auf 30 Jahre	110,00 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Reihengrabstätten für	
1.1 Sternenkinder bis zum 1. Lebensjahr	100,00 EUR
1.2 Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	250,00 EUR
<b>1.3 Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr</b>	<b>700,00 EUR</b>
1.4 Aschenurnen je Beisetzung	250,00 EUR
2. Wahlgrabstätten der Klassen A und B	
2.1 Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	300,00 EUR
<b>2.2 Wahlgrabstätten mit einfacher Tiefe</b>	<b>700,00 EUR</b>
<b>2.3 Wahlgrabstätten mit doppelter Tiefe</b>	<b>750,00 EUR</b>
<b>2.4 Aschenurnen je Beisetzung</b>	<b>300,00 EUR</b>

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.